



Spielstätte:
Sportplatz Brandheide 175
Tel. 0 23 05 / 61 717
kontakt@fc-frohlinde.de

Geschäftsführender Vorstand:
Jürgen Ewers
Dirk Werdemann
Jens Gardemann

Jugendordnung des FC Frohlinde 1949

§1 Name

Fußballjugend des Vereins FC Frohlinde 1949 e.V. im Folgenden kurz Vereinsjugend genannt

§2 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die der Fußballabteilung des FC Frohlinde angehören, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.

§3 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Rechtsgeschäfte, die eine Investitionssumme von 3.000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Aufgaben der Fußball Vereinsjugend sind u.a.

- Förderung des Fußballsports als Teil der Jugendarbeit
- Durchführung von Training und Wettkämpfen
- Planung und Durchführung von Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen und Vereinen

§4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand
- die Jugendversammlung (JV)

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand arbeitet als geschäftsführender und erweiterter Jugendvorstand.

- a) Der geschäftsführende Jugendvorstand wird gebildet aus 3 gleichberechtigten Personen. Die Aufgabenverteilung erfolgt auf Grundlage einer Geschäftsordnung.
- b) Der erweiterte Jugendvorstand wird gebildet aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendvorstandes, sowie:
 - Den – Jugendkoordinatoren, die nach Bedarf ernannt werden und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
 - einem Jugendsprecher, der nach Bedarf ernannt wird, der/die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - Beisitzern, die nach Bedarf ernannt werden und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
- c) Der Jugendvorstand ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im FC Frohlinde. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Jugendmittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und auf Grundlage der Vereinssatzung.
- d) Aufgaben des Jugendvorstandes sind die Koordination bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote, sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen.
- e) Als Jugendvorstand und Jugendvertreter ist jedes Vereinsmitglied wählbar; bei den Jugendsprechern ist die Altersgrenze einzuhalten. Jugendvorstand und Jugendvertreter werden für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes muss der Jugendausschuss sich bis zur nächsten Jugendversammlung oder Jahreshauptversammlung selbst ergänzen.



www.fc-frohlinde.de



@fcfrohlinde_official



FC Frohlinde 1949 e.V.

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen, IBAN: DE03 4265 0150 0090 1400 62, BIC: WELADED1REK



- f) Die Treffen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§6 Jugendversammlung

- a) In der Jugendversammlung treffen sich
 - alle Mitglieder der Vereinsjugend ab 14 Jahre
 - alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen der Vereinsjugend
 - alle Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Jugendvorstandes
 - alle weiteren Förderer der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht)
- b) Aufgaben der Jugendversammlung
 - Informationen über die Aktivitäten des vergangenen Zeitraums, evtl. inkl. eines Kassenberichtes
 - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet alle 3 Jahre statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. eingereichter Anträge einberufen.
- d) Die Einladung erfolgt per Aushang im Clubhaus, Brandheide 175, 44577 Castrop-Rauxel, sowie über die Internetseite des Vereins, www.fc-frohlinde.de
- e) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendvorstandes dies beschlossen hat oder auf Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder der Jugendversammlung
- f) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß §6a).

§7 Jugendordnungsänderungen

1. Der erweiterte Vorstand beschließt und ändert die Ordnungen der Abteilungen nach Anhörung der Abteilungen.

§8 Zusatz

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Jugend des FC Frohlinde. Sie muss im Einklang stehen mit der Satzung des FC Frohlinde 1949 e.V. und kann auch nur in diesem Sinne geändert werden. Im Übrigen gilt die Satzung des FC Frohlinde.

Die Jugendordnung wurde vom Gesamtvorstand des FC Frohlinde beschlossen und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Castrop-Rauxel, 10.11.2025

Geschäftsführender Jugendvorstand & Vorstand



www.fc-frohlinde.de



@fcfrohlinde_official

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen, IBAN: DE03 4265 0150 0090 1400 62, BIC: WELADED1REK



FC Frohlinde 1949 e.V.